

Ernst Chr. Suttner

Unionen und Unionsprojekte von Rumänen
mit der Kirche von Rom

"Extra ecclesiam nulla salus" ("außerhalb der Kirche gibt es kein Heil,") ein alter Satz der kirchlichen Gnadenlehre, hat oft die Gemüter erregt; er erregt sie heutzutage besonders stark. Jene, die sich empören, übersehen aber in der Regel, daß es zwei gegenläufige Anwendungen dieses Satzes gibt. Nur in der einen Anwendung sagt er aus, was die Erregung verursacht, während die andere Anwendung von der Kirche genau jene Bescheidenheit fordert, von der man landläufig annimmt, daß sie durch den besagten Satz ausgeschlossen werde.

Die eine, den Widerspruch erregende Anwendung des Satzes machen Kirchenvertreter, die nur einen einzigen Weg zur Seligkeit gelten lassen möchten. In nachtridentinischer Zeit meldeten sie sich mit zunehmender Lautstärke zu Wort. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis tief ins 20. Jahrhundert hinein waren sie dominierend,¹ und bis auf den heutigen Tag kann man solchen begegnen. Sie meinen, daß Gottes Liebe und Barmherzigkeit nur den Gliedern ihrer eigenen Kirche gelte, und verstehen den Satz so, als ob er (je nach der Konfessionszugehörigkeit des Sprechers) bedeute: "extra Romam" bzw. "extra Wittenberg" bzw. "extra Constantinopolim nulla salus".²

Die andere Anwendung geht von der von jeher in der kirchlichen Gnadenlehre vertretenen Grundüberzeugung aus, daß der drei-

¹ Vgl. Suttner, Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte, Würzburg 1996, S. 89-102.

² Der schärfste Ausdruck für den Exklusivismus in einem amtlichen orthodoxen Dokument findet sich im Synodaltomos der orientalischen Patriarchen vom Juli 1755, wo es heißt: "Wir, die durch Gottes Erbarmen in der orthodoxen Kirche aufwuchsen, die den Kanones der hl. Apostel und Väter gehorchen, die nur die eine, unsere heilige, katholische und apostolische Kirche anerkennen, die ihre Sakramente, folglich auch die hl. Taufe annehmen, die aber die Sakramente der Häretiker, welche nicht vollzogen werden, wie es der Hl. Geist den Aposteln auftrug und wie es die Kirche Christi bis auf den heutigen Tag hält, sondern Erfindungen verdorbener Menschen sind, für verkehrt und der gesamten apostolischen Überlieferung fremd ansehen, wir verwerfen diese in gemeinsamem Beschluß, und die Konvertiten, die zu uns kommen, nehmen wir auf als Ungeheiligte und Ungetaufte ..." (Mansi, XXXVIII, 619). Katholischerseits fand diese Auffassung die schärfste amtliche Formulierung in der Enzyklika "Mystici corporis" vom 22.6.1943, wo es heißt: "Zu den Gliedern der Kirche sind aber in Wirklichkeit nur die zu zählen, die das Bad der Wiedergeburt empfangen haben und den wahren Glauben bekennen, die sich nicht selbst beklagenswerterweise vom Gefüge des Leibes getrennt haben oder wegen schwerster Vergehen von der rechtmäßigen Autorität abgesondert wurden. 'Denn in einem Geiste - so sagt der Apostel - sind wir alle zu einem Leibe getauft, ob Juden oder Heiden, ob Sklaven oder Freie'. Wie es also in der wahren Gemeinschaft der Christgläubigen lediglich einen Leib, einen Geist, einen Herrn und eine Taufe gibt, so kann es auch nur einen Glauben geben; und deshalb ist, wer sich weigert, die Kirche zu hören, auf Geheiß des Herrn als Heide und öffentlicher Sünder anzusehen. Daher können die, die im Glauben oder in der Leitung voneinander getrennt werden, nicht in diesem einen Leibe und in seinem einen göttlichen Geiste leben."

faltige Gott immer und überall auch Kirchlichkeit schenkt, wenn er das Heil gewährt. Dann ist unser Satz in einem Sinn zu verstehen, der zum Ausdruck bringt: "ubi salus, ibi ecclesia" ("wo es Heil gibt, dort ist die Kirche"). Die Kirche darf sich, wenn sie so denkt, nicht auf eine bestimmte Konfession eingegrenzt verstehen. Vielmehr hat sie dann jeden als irgendwie zu ihr gehörig anzuerkennen, der die Barmherzigkeit des dreifaltigen Gottes erfuhr.

Je nachdem, welcher der beiden Auffassungen man beipflichtet, ob man die Grenzen der das Heil vermittelnden Kirche an der Grenze der je eigenen Konfessionskirche sucht, oder ob man damit rechnet, daß es auch über die Grenzen der eigenen Konfessionskirche hinaus Zugehörigkeit zur Kirche Christi geben kann, muß man die Auswirkungen eines Schismas und das, was zu geschehen hat, wenn das Schisma beendet werden soll, unterschiedlich bewerten.

Wenn einer die Konfessionsgrenze für die Grenze der Kirche Christi hält, muß er alle Draußenstehenden als irriige Schafe betrachten, die - koste es, was es wolle - um ihres ewigen Heiles willen hereingeholt werden müssen. Denn konsequenterweise muß er annehmen, daß alle, die nicht zu seiner eigenen Konfessionskirche gehören, auch nicht zur Kirche Christi gehören und auf ewig verloren gehen. Wer hingegen der anderen Auffassung anhängt, sieht im Beenden eines Schismas die Überwindung einer innerkirchlichen Scheidewand. Weil er überall die Kirche Christi findet, wo Gottes Gnade wirkt, muß er sich fragen, mit welchem Recht sich jene, die durch Gottes Gnadengaben verbunden sind, für getrennt halten.

Auf beide Auffassungen treffen wir beim Studium der Union von Rumänen mit der Kirche von Rom.

Ein Unionsprojekt der Moldauer Metropole im 16. Jahrhundert

Erste Verhandlungen über eine Union von Rumänen mit der Kirche von Rom erfolgten, als die Moldauer Kirche im ausgehenden 16. Jahrhundert die sakramentale Communio mit dem Bischof von Rom erbat.³ Dies geschah in der letzten Amtsperiode des Fürsten Petru Şchiopul (er regierte mit zweimaliger Unterbrechung von 1574 bis 1591) unter dem damaligen Metropoliten Gheorghe Movilă.⁴ Im Auftrag des Fürsten hätte sich der Metropolit an der Spitze einer moldauischen Gesandtschaft selbst nach Rom begeben sollen. Weil dies aber wegen einer Bedrohung durch die Tataren nicht durchführbar war, sandte er im Oktober 1588 - *also einige Jahre, bevor in der Kiever Metropole die Beratungen anfangen, die zur Brester Union führten!* - einen Brief an den Papst, den er an "den heiligsten und seligsten Vater in Christus und Herrn, den Herrn Six-

³ Wir folgen hier Cesare Alzati, *Terra romana tra oriente e occidente. Chiese ed etnie nel tardo '500*, Milano 1982, S. 207ff.

⁴ Er entstammte demselben Bojarengeschlecht wie der spätere Kiever Metropolit Petru Movilă (mit slawischer Namensform: Petr Mogila).

tus V., durch Gottes Gnade Pontifex Maximus der heiligen, universalen, katholischen Kirche" adressierte. Er legte dar, weswegen er trotz seines alten Verlangens nicht nach Rom reisen könne, und schloß folgendermaßen: "Eurer Heiligkeit unterwerfe ich mich demütigst und bitte Sie, daß Sie mir gütigst Ihren heiligsten Segen erteilen und mich von nun an für den gehorsamsten Sohn der heiligen, katholischen, römischen Kirche halten und anerkennen, bis daß ich, wenn der allmächtige Gott mir das Leben verlängert, Gelegenheit finde, selber zu kommen, damit ich um meiner bleibenden Anhänglichkeit und Ergebenheit willen die seligsten Füße Eurer Heiligkeit küsse!"

Der Brief wurde durch die Gesandten übermittelt, die der Moldauer Fürst beim polnischen Herrscher unterhielt. Sie legten in die Hände des Lemberger Erzbischofs Demetrius Solikowski einen ausdrücklichen Akt des Gehorsams und der Zugehörigkeit zur römischen Communio ab - "quod antea fuit factum numquam" (was vorher niemals getan wurde), schrieb Solikowski diesbezüglich in einem Brief vom Dezember 1588 an Sixtus V. Ausdrücklich bestätigte er, daß die durch die Gesandtschaft bezeugte Haltung nicht nur vom Moldauer Metropoliteneingeweihten wurde, sondern ebenso vom Klerus der Metropole und vom Fürstenhof.

Das Ansuchen aus der Moldau läßt sich umschreiben als die Bitte einer autonomen Kirche um Aufnahme der Communio mit einer anderen autonomen Kirche, mit der sie sich im Zustand des Schismas vorfand, ohne daß sie für das Schisma einen zureichenden Grund hätte erkennen können. Sie war überzeugt, wie in den Kirchen griechischer Tradition, so auch in der römischen Kirche eine Schwesterkirche rechten Glaubens anerkennen zu dürfen, die in rechter Weise die heiligen Sakramente spendet und ihren Gläubigen das göttliche Leben und den Zutritt zum dreifaltigen Gott vermittelt. Sie hielt die römische Kirche für eine mit den Kirchen griechischer Tradition gleichrangige Verwalterin der Gnadengaben Gottes und wollte mit ihr in Communio treten.

Im Rom der tridentinischen Reformen war man aber nicht der Meinung, daß die Moldauer Kirche keiner Korrektur bedürft hätte, damit ihr der Papst die Communio gewähren könne. Denn dort dachte man in erster Linie an das Einbeziehen aller Bistümer in den Erneuerungsprozeß, den das Konzil von Trient in der katholischen Kirche eingeleitet hatte und der nun unter Führung durch den römischen Oberhirten zu vollenden war. Man hatte kurz vorher in Rom auch konkrete Vorstellungen entwickelt, wie das Einbezogen-Werden von Kirchen griechischer Tradition in diese Reformen vor sich gehen sollte.⁵ Seit 1566 hatte sich nämlich eine Kurienkongregation

⁵) Vgl. V. Peri, Chiesa romana e "rito" greco. G. A. Santoro e la Congregazione dei Greci (1566-1596), Brescia 1975; ders., I metropolitani orientali di Agrigento. La loro giurisdizione in Italia nel XVI secolo, in: Bisanzio e l'Italia (Festschrift Pertusi), Milano 1982, S. 274-321; ders., L'unione della Chiesa

um neue Regelungen für Christen östlicher Kirchentradition in Süditalien und Sizilien bemüht.

Noch im 2. Drittel des 16. Jahrhunderts waren diese Christen unter einem eigenen Bischof respektiert gewesen als eine Ortskirche östlicher Tradition, die mit der römischen Kirche Gemeinschaft hatte. Es war noch ein Bewußtsein davon vorhanden gewesen, daß orientalische Christen, die einem anderen als dem abendländischen Patriarchat angehören, auch in einer anderen Weise auf den Bischof von Rom bezogen sein müssen als die abendländischen Christen, für die der römische Bischof nicht nur als Papst, sondern auch als Patriarch des Abendlands Verantwortung trägt. Im Lauf der tridentinischen Reformen änderte sich dies. Jenen Christen wurde der eigene Bischof genommen. Sie durften nicht mehr eine eigenständige Kirche in Communion mit der Kirche von Rom bleiben, sondern wurden als Gläubige behandelt, für die und für deren Kleriker es zwar Ausnahmeregelungen in liturgischer Hinsicht gab, die aber ansonsten der Obhut des Bischofs von Rom in ganz derselben Weise unterstellt wurden wie die lateinischen Katholiken. Nicht Schwesterkirchen in Sakramentengemeinschaft, sondern Eingliederung bisher Draußenstehender unter den ersten Hirten, den Papst, war der ekklesiologische Leitgedanke dieser Neuregelung.

Diesem Modell, meinten viele in Rom, müsse gefolgt werden, wenn dem Ansuchen der Moldauer Gehör gewährt wird. Demgemäß hielten Sixtus V. und seine Berater dafür, daß die Moldauer, wenn ihr Schritt Wert haben sollte, in einer recht eindeutigen Weise dem Hirtendienst des römischen Bischofs zugeordnet werden müßten. Als Sixtus V. im Januar 1589 dem Moldauer Ansuchen um Kirchengemeinschaft zustimmte, wurde an den Metropolen die Mahnung gerichtet:

" ... hortatur Te Sanctitas Sua ut caveas diligenter, qui erroribus provinciam purgasse scribis, ne ullae maneant in Te reliquiae tenebrarum ... Illud praecipue Tibi in animum inducas, quod una omnium, et eorum maxime, quorum vitam et doctrinam merito suspicitis, Graecorum Patrum, quinimo et ipsorum Apostolorum sententia traditum est, extra Ecclesiam catholicam, cuius caput est Christus et illius in terris Vicarius Romanus Pontifex, tanquam extra arcam illam Noe, ex iis qui vivunt servari posse neminem ..." ("Es mahnt dich, der du schreibst, daß du die Provinz von Irrtümern gereinigt habest, Seine Heiligkeit, peinlich dafür Sorge zu tragen, daß in dir keine Spuren der Finsternis verbleiben ... Halte dir insbesondere das eine vor Augen, daß durch die übereinstimmende Lehre aller, ganz besonders aber der griechischen Väter, deren Leben und Lehre ihr zu Recht beipflichtet, ja sogar der Apostel selbst überliefert ist, daß außerhalb der katholischen Kirche, deren

Haupt Christus ist und sein Stellvertreter auf Erden, der römische Bischof, ebenso wie ehemals außerhalb der Arche Noes niemand von den Lebenden gerettet werden kann ...")⁶

Offenbar hatte man damals in der Moldau und in Rom sehr unterschiedliche Auffassungen von der Kirchenunion. Weil die politische Entwicklung in der Moldau dazu führte, daß es um das Unionsansuchen recht bald wieder still wurde, hat man damals den Gegensatz zwischen der Moldauer und der römischen Auffassung nicht ausgetragen. So kam es zu keinem Eklat wie ein Jahrzehnt später in Polen-Litauen.⁷

Die Siebenbürgener Union

Als die österreichische Armee Siebenbürgen eroberte, kamen Jesuitenpatres als Feldgeistliche dorthin mit. Sie hatten den Auftrag, mit den Rumänen in Verbindung zu treten und sie zur Union mit der römischen Kirche einzuladen. In Dokumenten aus Rom war es ihnen zur Aufgabe gestellt, bei den Rumänen für eine Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils zu werben. Sie sollten erreichen, daß die Rumänen das Filioque, die Lehre vom Purgatorium und die Verwendung ungesäuerten Brotes bei der lateinischen Feier der heiligen Eucharistie nicht verwerfen und daß sie die Prärogativen des römischen Stuhles anerkennen. Im übrigen sollten die Jesuiten die Rumänen zu getreuer Wahrung des östlichen Herkommens aufrufen.

Die Union, für die das Konzil von Florenz im 15. Jahrhundert votiert hatte, war nicht zustande gekommen, weil die Ergebnisse der theologischen Untersuchungen damals von den betreffenden Kirchen nicht als maßgeblich für das kirchliche Leben rezipiert wurden. Im 16. und 17. Jahrhundert berief man sich aber des öfteren auf diese Ergebnisse, wenn zwischen Lateinern und Griechen nach Einheit gesucht wurde. Jene römische Kircheninstanz, die den Jesuiten die Anweisungen erteilte, folgte diesen Beispielen.

Kernpunkt der Florentiner Beschlüsse war, daß die beiden Kirchen einander im vollen Sinn als Kirche Christi anerkannten. Den Eigenstand der je anderen Kirche und die Ausgestaltung von deren kirchlichem Leben ließen sie gelten. Jene Themen aber, hinsichtlich derer es grundsätzlichen Streit gegeben hatte, wurden in langen theologischen Untersuchungen geklärt, und als man zu der Einsicht gefunden hatte, daß es um ihretwillen kein Schisma geben dürfe, votierte das Konzil dafür, daß die Kirchen die Trennung für überwunden erklären und Griechen und Lateiner künftig volle Kirchengemeinschaft pflegen sollen. Weder auf lateinischer, noch auf griechischer Seite hätte es dafür irgendwelcher Wandlungen der

⁶ C. Karalevskij, *Relațiunile dintre Domnii români și Sfântul Scaun*, S. 202f.

⁷ Vgl. Suttner, *Gründe für den Mißerfolg der Brester Union*, in: *Der Christliche Osten* 45(1990)230-241.

Kirchenbräuche bedurft. Die einzige Änderung wäre gewesen, daß man sich gegenseitig nicht mehr verurteilt, sondern statt dessen miteinander Eucharistie gefeiert hätte. Dazu gab es damals jedoch keine Bereitschaft.

In den römischen Dokumenten war den Jesuiten aufgetragen, sich **im Geist des Florentiner Konzils** um die theologische Vorbereitung einer Union zu bekümmern. Sie sollten darauf hinarbeiten, daß die Rumänen das lateinische Erbe nicht mehr verdammen und ihr eigenes getreu weiterpflegen. Sobald dies erreicht sei, hätten die beiden Schwesterkirchen, die lateinische Kirche und die rumänische Kirche Siebenbürgens, einander volle Gemeinschaft schenken können, und der Graben, der zwischen ihnen lag, wäre damit beseitigt gewesen. Doch es kam anders, und es gab Schwierigkeiten von ekklesiologischer Art.

Kardinal Kollonitz, der in seiner Eigenschaft als Primas von Ungarn den letzten Schritt hinsichtlich der Union der Siebenbürgener Rumänen vorzunehmen hatte, dachte nämlich nicht florentinisch. Er hielt sich nicht an die Anweisungen, die den Jesuiten in den römischen Dokumenten gegeben worden waren. Er meinte, von den Rumänen eine deutliche Übereinstimmung mit der lateinischen Kirche seiner Tage einfordern zu sollen. Daher ließ er den rumänischen Bischof beim Unionsabschluß das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen und machte es der unierten rumänischen Kirche zur Pflicht, stets einen Jesuiten zum "Theologen" zu haben, der dafür Sorge tragen sollte, daß sie mehr und mehr vom abendländischen Denken geprägt werde. Sogar die ekklesiale Würde der Siebenbürgener rumänischen Kirche zog er in Zweifel und schritt zu einer Wiederweihe *sub conditione* des unionswilligen Bischofs. Aus der ursprünglich intendierten Aufnahme der Gemeinschaft zwischen zwei gleichermaßen ehrwürdigen Schwesterkirchen, die je ihre eigenen Überlieferungen wahren, ist eine Weiheerteilung und damit ein Gunsterweis der sich für alleinseligmachend haltenden katholischen Kirche an die Rumänen geworden.

Da die Jesuiten die Verhandlungen mit den Bischöfen Teofil und Atanasie im Geist des Florentiner Konzils aufgenommen hatten, war selbstverständlich ursprünglich eine Union **zwischen Kirchen** das Ziel gewesen: zwischen dem ganzen rumänischen Bistum und der gesamten lateinischen Kirche. Eine solchermaßen geschlossene Union hätte sich selbstverständlich auf alle rumänischen Gläubigen Siebenbürgens bezogen. Als Kardinal Kollonitz und Bischof Atanasie den letzten Schritt vollzogen, meinten sie immer noch, ein Abkommen zu schließen, das für alle Rumänen Siebenbürgens Gültigkeit hätte. Doch darin irrten sie. Denn die rumänischen Pfarrgemeinden einiger Orte widersetzten sich dem Bischof Atanasie, als sie erfuhr, daß dieser sich ein zweites Mal hatte weihen lassen. Weil man während der Verhandlungen vom florentinischen Denken abrückte, erwuchs aus dem Unionsabschluß eine Spaltung der Rumänen.

- o -

Das Abrücken vom florentinischen Denken geschah auch aus sozialpolitischen Gründen. Den Jesuiten, die die Union der Rumänen einleiten sollten, wurde nämlich außer den erwähnten Anweisungen aus Rom auch ein Diplom Kaiser Leopolds mit ins "Reisegepäck" gegeben, in dem den Rumänen für den Fall der Union versprochen war, daß endlich auch sie in ihrer Siebenbürgener Heimat die Rechte als Nation und als Kirche erlangen sollten. Zugleich sollte durch sie die bisher in Siebenbürgen so gut wie bedeutungslose katholische Kirche zur größten Kirche des Landes werden.

Für das Denken der Zeitgenossen war es einsichtig, daß das sozialpolitische Angebot des Kaisers an die Kirchenzugehörigkeit geknüpft war. Denn zur damaligen Zeit war es überall so, daß man zur "herrschenden Religion" gehören mußte, um volle Bürgerrechte wahrnehmen zu können. Doch für die Kirche Siebenbürgens erwies sich dies als Last. Denn es hatte zur Folge, daß die etablierten Schichten die kommunitäre Gültigkeit der Siebenbürgener Union anfochten und individuelle Konversionsvorgänge verlangten. Denn es hätte eine beträchtliche Änderung der Verfassung Siebenbürgens bedeutet, wenn es gelungen wäre, durch einen für alle Rumänen gültigen Unionsakt die rumänische Kirche zu einer anerkannten Kirche zu erheben. Die Rumänen hätten dann wie die Kalviner, Lutheraner, Unitarier und die wenigen lateinischen Katholiken Anspruch auf volle Vertretung im Landtag erlangt; sie wären neben Ungarn, Sachsen und Seklern die vierte - und zwar die volkreichste - Nation Siebenbürgens geworden. Daß dann auch sie ihren Anteil am Staat hätten beanspruchen können, hätte die Rechte der bisherigen drei Nationen geschmälert.

Immer schon hatten einzelne östliche Christen aufsteigen und bürgerliche Rechte erwerben können, wenn sie sich einer der dominanten Nationen anschlossen. Dabei hatten sie individuell einen deutlichen Wechsel zu vollziehen: eine andere religiöse Tradition hatten sie zu übernehmen; sie hatten sich dem Brauchtum der Nation anzugleichen, in die sie sich assimilierten; meist stand auch ein Wechsel in der Umgangssprache an. Ein klarer und persönlicher Übertritt war also der Preis für die neuen Rechte.

Die etablierten Schichten waren mit diesem Vorgang zufrieden, denn mit der Integration der zum Aufstieg fähigen Rumänen in eine andere Nation (im ehemaligen Königreich war es jene der Hungari lateinischen Glaubens, im Fürstentum meist jene der Kalviner, unter Österreich kam dafür der "status catholicus" in Frage) wurden dem breiten rumänischen Volk jeweils die potentiellen Führungspersönlichkeiten entzogen, und es war willkommen, daß man die ihrer tüchtigsten Köpfe beraubten Rumänen umso leichter in Knechtschaft halten konnte.

Himmelweit verschieden von einer solchen Gewährung bürgerlicher Rechte an einzelne Rumänen bei einem individuellen Übertritt

ist die Erteilung bürgerlicher Rechte an die gesamte rumänische Volksgruppe anlässlich eines allgemeinverbindlichen Beschlusses der Kirchenleitungen betreffs der Beendigung des Schismas mit der lateinischen Kirche. Um der großen sozialpolitischen Auswirkung willen, die vom Kaiser mit der Union verknüpft worden war, wünschten die etablierten Siebenbürgener Stände, daß kein Beschluß der kirchlichen Obrigkeit, sondern nur individuelle Unionsbeitritte Gültigkeit bekämen.

Nach ihrem Willen sollte nur dann von Union die Rede sein dürfen, wenn einzelne rumänische Kleriker und Gläubige ihre Abkehr von der bisherigen Kirche und ihre Zuwendung zum Katholizismus erklären. Wegen der von Kaiser Leopold vorgeschlagenen staatsrechtlichen Folgen der Union wollten sie keinen Unionabschluß im Geist des Konzils von Florenz dulden. Es erschien ihnen unerhört, daß die Union durch Annullierung des Schismas und durch kommunale Gewährung der Eucharistiegemeinschaft zustande käme. Sie verlangten individuelle Konversionen. Daß dafür sozialpolitische, nicht religiöse Motive den Ausschlag gaben, zeigt sich insbesondere, wenn man bedenkt, daß die katholischen Stände in dieser Angelegenheit mit den protestantischen einig gingen.

Gleich nach der Unterzeichnung der Unionsakte setzten Aktionen ein, die geeignet waren, der Union den Charakter der Annullierung eines Schismas zu nehmen und sie zu einer Konversionsbewegung zu machen. Der Landtag forderte nämlich, daß eine Kommission die Rumänen einzeln befragen solle, ob sie "in ihrem Glauben verbleiben oder der Union beitreten" wollen. Wer beim alten Glauben bleiben wolle, habe, hieß es im Landtagsbeschluß, auch in seinem bisherigen Status (das heißt in Rechtlosigkeit) zu verbleiben.

Die alternative Formulierung der Frage, die den Rumänen vorgelegt werden sollte, wurde gewählt, weil man wußte, daß die Rumänen mit größter Treue an ihren Überlieferungen hingen und sich mehrheitlich für das Verbleiben bei diesen aussprechen würden. Um sie vor der Union noch mehr zurückschrecken zu lassen, verlangten die Stände in der Folge überdies, daß klare Unterscheidungskriterien zwischen Unierten und Nichtunierten aufgezeigt werden sollten. Durch eine formelle Zustimmung zu besonderen Kriterien wäre dokumentiert worden, daß es für den sozialen Aufstieg weiter wie ehedem einer Konversion bedürfe, und je deutlicher die Unterscheidungsmerkmale gewesen wären, umso mehr Rumänen wären lieber Knechte geblieben, als daß sie zugestimmt hätten.

Wegen der Macht der Siebenbürgener Stände und der Schwäche des Kaisers wurde also wenige Jahre, nachdem die Jesuiten für die Union zu arbeiten begonnen hatten, das Unionskonzept nicht nur um der Ekklesiologie des Kardinals Kollonitz willen, sondern auch aus sozialpolitischen Gründen durch ein anderes ersetzt.

Ein Unionsvorschlag aus dem Fürstentum Rumänien

auf eine neue Union im 19. Jahrhundert

Ohne Bedacht auf die Ekklesiologie oder ein sonstiges geistliches Anliegen, sondern ausschließlich aus dem Bestreben, den rumänischen "nationalen Gedanken" zu fördern und den jungen rumänischen Nationalstaat auszuweiten, schlug ein rumänischer Regierungsvertreter 1879 dem Oberhirten der Katholiken Bukarests vor, eine Kampagne für eine weitere Union von Rumänen mit der Kirche von Rom einzuleiten. Wie der betreffende Bischof nach Rom schrieb, wurde er von einem Diplomaten wiederholt wie folgt angesprochen: "Sie haben ein Seminar in Bukarest und wollen durch dieses einen einheimischen Klerus formen. Das ist gut: Weißen Sie möglichst viele Priester des rumänischen Ritus: Wie Sie wissen, lebt in Mazedonien und in einigen anderen bulgarischen Provinzen eine Million unserer Konnationalen unter dem Einfluß griechischer Priester: Senden Sie also Ihre rumänischen Priester dorthin ... Sie würden eine beträchtliche Zahl von Katholiken gewinnen. Wenn dann in diesem Volk der Einfluß der griechischen Popen aufhört und dank der Anwesenheit von Priestern ihrer Sprache und Nation das Gefühl der eigenen Nationalität wachgerufen sein wird, wäre es für meine Regierung nicht mehr schwer, sie sich zu unterstellen..."⁸

Dem Regierungsvertreter war bekannt, daß zu jener Zeit in der katholischen Kirche die Meinung vorherrschte, Getrennt-Sein vom Papst bedeute zugleich das Getrennt-Sein von der Kirche Christi. Er wußte, daß eifrige Katholiken daraus die Pflicht herleiten mußten, das ihnen Mögliche zu unternehmen, um jene, die "draußen" sind, um ihres ewigen Heiles willen hereinzuholen. Und er beabsichtigte, den Seelsorgeseifer der Katholiken für die Vergrößerung Rumäniens zu mißbrauchen. Doch Rumäniens Katholiken ließen sich nicht auf das Spiel ein. Nichts ist bekannt, was darauf hindeutete, daß die proselytistischen Vorschläge von Regierungsseite in kirchlichen Kreisen Gehör gefunden hätten.

Rumänien verlangt von seinen unierten Christen, die Union mit der Kirche von Rom zu beenden und eine neue Union einzugehen, diesmal mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche

Als die Siebenbürgener Union geschlossen wurde, verstanden noch nicht einmal die Lateiner den Satz "Extra ecclesiam nulla salus" so, als ob er sagen wollte, daß das ewige Heil von östlichen Christen gefährdet ist, wenn sie keine Union mit dem Römischen Stuhl haben. Noch viel weniger dachten damals die Rumänen, daß das ewige Heil von einer Union mit der Kirche von Rom abhängige. Anders lagen die Dinge hingegen, als die rumänischen Behörden 1948 die

⁸ I. Dumitru-Snagov, *Le Saint-Siège et la Roumanie moderne (1866-1914)*, Rom 1989, S. 327f.

unierte Kirche Siebenbürgens unterdrückten.⁹ Deswegen kam es bei den Ereignissen des 20. Jahrhunderts zu einer Vergewaltigung der Gewissen, wie es sie an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert wegen der damals ganz anderen ekklesiologischen Auffassungen in dem gleichen Ausmaß überhaupt nicht geben konnte. Diese Änderung trat ein, weil der breiten Mehrheit der unierten Katholiken durch eine eifrige katechetische Tätigkeit der unierten Seelsorger die dogmatischen Entscheidungen des 1. Vatikanischen Konzils tief ins Bewußtsein eingeschrieben wurden.

Für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts steht fest, daß in allen unierten Kirchen die breite Mehrheit des Klerus und der Gläubigen den Lehren des 1. Vatikanums mit voller Glaubenszustimmung anhing. Es war die allgemein verbreitete gläubige Überzeugung, daß es der Herr der Kirche selber ist, der Treue und Ergebenheit gegenüber dem Papst verlangt. Der breiten Mehrheit galt nur die katholische Kirche mit dem Nachfolger Petri an der Spitze als dem Evangelium Christi gemäß. Nach dem Gewissensurteil dieser Gläubigen war es eine durch keinerlei Zweifel angefochtene Pflicht, daß mit dem Papst verbunden sein muß, wer Gottes heiligem Willen die Treue bewahren will, und daß alle, die dieser Pflicht nicht nachkamen, "Draußenstehende", "in die Irre Gegangene" seien. Bestärkt wurden sie in ihrer Auffassung durch die vor dem 2. Vatikanischen Konzil in der katholischen Kirche amtlich vertretene Ekklesiologie; diese wurde durch Papst Pius XII. nahezu gleichzeitig mit der Unterdrückung der unierten Kirche in der Enzyklika "Mystici corporis" in der schärfsten Form, die sie je in amtlichen Dokumenten erhielt, ausgesprochen und bald danach in der Enzyklika "Humani generis" nochmals bekräftigt.

Die Behörden versammelten kirchlich nicht legitimierte Gremien, deren Teilnehmer sie selbst bestimmten; von diesen Gremien ließen sie ohne Rücksichtnahme auf die Gewissensüberzeugung der Mehrheit der Gläubigen die kollektive Konversion der Unierten zur Orthodoxie beschließen. In der Folge suchten sie, mit unzähligen Verhaftungen, Verhören, Mißhandlungen, Polizeistrafen, Prozessen und Deportationen zu erzwingen, daß alle unierten Katholiken sich beugten und sich in die Orthodoxie eingliedern ließen. Doch vergebens. Die Zwangsmaßnahmen brachten viel Leid über das Land, aber sie brachen den Widerstand nicht, sondern bestärkten ihn. Das Leben der unierten Kirche ging im Untergrund weiter.

Das 2. Vatikanische Konzil lehrt, daß wir von der engherzigen Deutung des Satzes "Extra ecclesiam nulla salus" wieder abrücken sollen. Denn mit Blick auf das sakramentale Leben der orientalischen Kirchen anerkennt es, daß sich in ihnen durch die Feier der Eucharistie des Herrn, die in der Kraft eines sakramental beauf-

⁹ Vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 55-61; 87-90.

tragten Priestertums geschieht, die Kirche Gottes aufbaut und heranwächst. Also sind alle östlichen Christen, auch jene, die nicht der Leitung durch den Papst unterstehen, Glieder der Kirche Christi.¹⁰

Allerdings haben sich viele Katholiken (Kleriker ebenso wie Laien) die Einsicht des 2. Vatikanischen Konzils noch keineswegs voll zu eigen gemacht. Und für viele unierte Katholiken in Ost- und Südosteuropa ist es ein schweres Problem, mit dem sie noch lange ringen werden, daß das Abrücken der katholischen Kirche von der ekklesiologischen Lehre Pius XII. und die Zuwendung zu einer vertieften ökumenischen Einsicht ausgerechnet in jenen Jahrzehnten geschah, in denen sie wegen ihres getreuen Festhaltens an der Ekklesiologie Pius XII. verfolgt waren.

Die Zustimmung zu den neuen ökumenischen Einsichten fällt den erst kürzlich aus der Verfolgung gekommenen Unierten umso schwerer, als auch auf orthodoxer Seite der Prozeß des ökumenischen Umdeutens nur langsam vorankommt. Die orthodox-katholische Dialogkommission hat das folgende ekklesiologische Prinzip in die Einleitung ihres Dokumentes von Balamand hineingeschrieben: "Was die katholischen Ostkirchen angeht, ist es klar, daß sie als Teil der katholischen Gemeinschaft das Recht haben zu existieren und zu handeln, wie es den geistlichen Bedürfnissen ihrer Gläubigen entspricht." Man wird aber damit rechnen müssen, daß noch geraume Zeit vergehen wird, bis dieses Prinzip auf orthodoxer Seite allgemeine Zustimmung findet.

¹⁰ Ausführlicher aufgezeigt wird die ekklesiologische Neubesinnung des 2. Vatikanischen Konzils bei Suttner, Warum getrennte Schwesterkirchen?, in: Stimmen der Zeit 119(1995)271-278.